

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Gemeinde Dargen

**Beschlussvorlage**  
GVDa-0028/25

öffentlich

### Beratung und Entscheidung im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde über den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung OT Neppermin der Gemeinde Benz

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 06.05.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Dargen (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen beschließt, im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde aufgrund § 4 (2) BauGB dem Entwurf 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung OT Neppermin in der Gemeinde Benz zu zustimmen.

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 den Entwurf und die öffentliche Auslage für die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin in der Gemeinde Benz beschlossen und zur öffentlichen Auslage und Beteiligung der von der Ergänzung betroffenen Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden bestimmt.

Die Gemeinde Dargen wird um Ihre Stellungnahme zum Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin der Gemeinde Benz gebeten.

Die Beteiligungsunterlagen sind im Anhang.

### Anlage/n

1	Entwurf Begr. 1. Erg. IBS Neppermin von 01-2025 (öffentlich)
2	Plan 1 Erg IBS Neppermin Entwurf 01-2025 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Dargen	9						

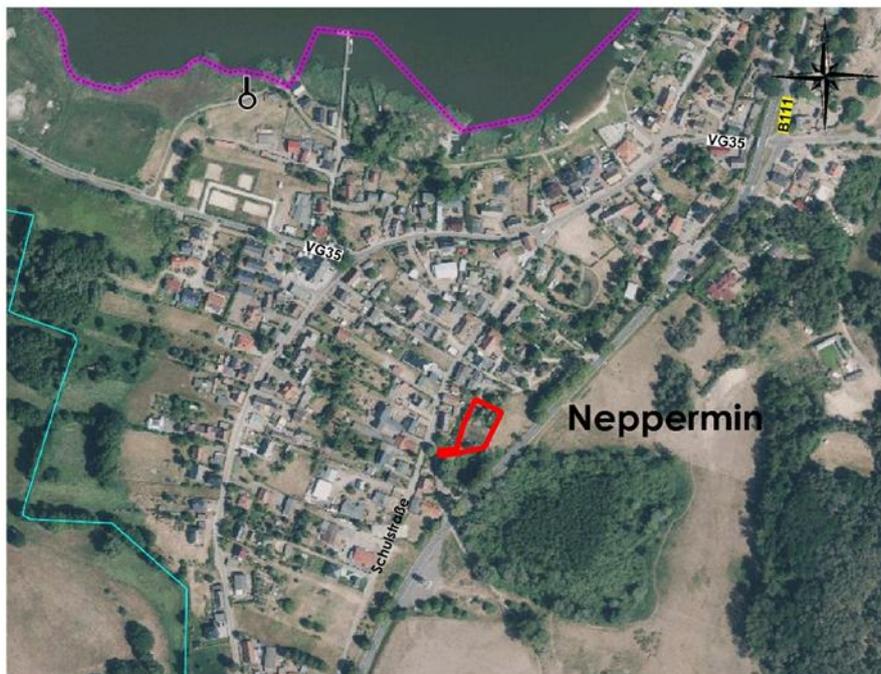
# **B E G R Ü N D U N G**

gemäß § 34 Abs. 5 BauGB

## **SATZUNG DER GEMEINDE BENZ**

über die

- 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin für eine Teilfläche aus Flurstück 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin östlich der Schulstraße**



## **ENTWURFSFASSUNG VON 01-2025**

**für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung</b>	<b>3 - 4</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3. Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan</b>	<b>6 - 7</b>
<b>4. Inhalt der Planung</b>	<b>8 - 12</b>
<b>4.1 Geltungsbereich</b>	<b>8 - 9</b>
<b>4.2 Planzeichnung (Teil A)</b>	<b>9 - 10</b>
<b>4.3 Text (Teil B)</b>	<b>10 - 12</b>
<b>5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzbilanz</b>	<b>13 - 15</b>
<b>5.1 Ermittlung des Eingriffs</b>	<b>13 - 14</b>
<b>5.2 Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen</b>	<b>14 - 15</b>
<b>6. Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung</b>	<b>15 - 16</b>
<b>7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	<b>16</b>

## **1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin, die seit dem 28.09.2005 rechtskräftig ist, wurde eine Klarstellung des Innenbereichs für den Ortsteil Neppermin vorgenommen und kleinteilige Ergänzungsflächen im südlichen Bereich des Ortsteils in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin einbezogen.

Zwischenzeitlich sind im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung diverse Baumaßnahmen realisiert worden, so dass aufgrund der derzeitigen Abgrenzung des Satzungsgebietes die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung an ihre Grenzen gestoßen sind.

Die Gemeinde möchte auch weiterhin verbindliche planungsrechtliche Voraussetzungen für geplante Bebauungen schaffen, die der Ergänzung und Aufwertung des Ortsgefüges dienen und zur bedarfsgerechten Bereitstellung von individuellem Wohnraum für einheimische Bürger beitragen.

Die Eigentümerin des Flurstückes 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin, beabsichtigt auf ihrem Grundstück ein Wohngebäude zu errichten. Der Standort der geplanten Wohnbebauung befindet sich derzeit noch außerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine genehmigungsfähige Bebauung ist daher zunächst eine Ergänzung der Innenbereichssatzung erforderlich.

Die Eigentümerin des Flurstückes 483 hat einen entsprechenden Antrag auf Ergänzung der Satzung an die Gemeinde Benz gestellt, der von der Gemeindevertretung Benz in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 befürwortet wurde.

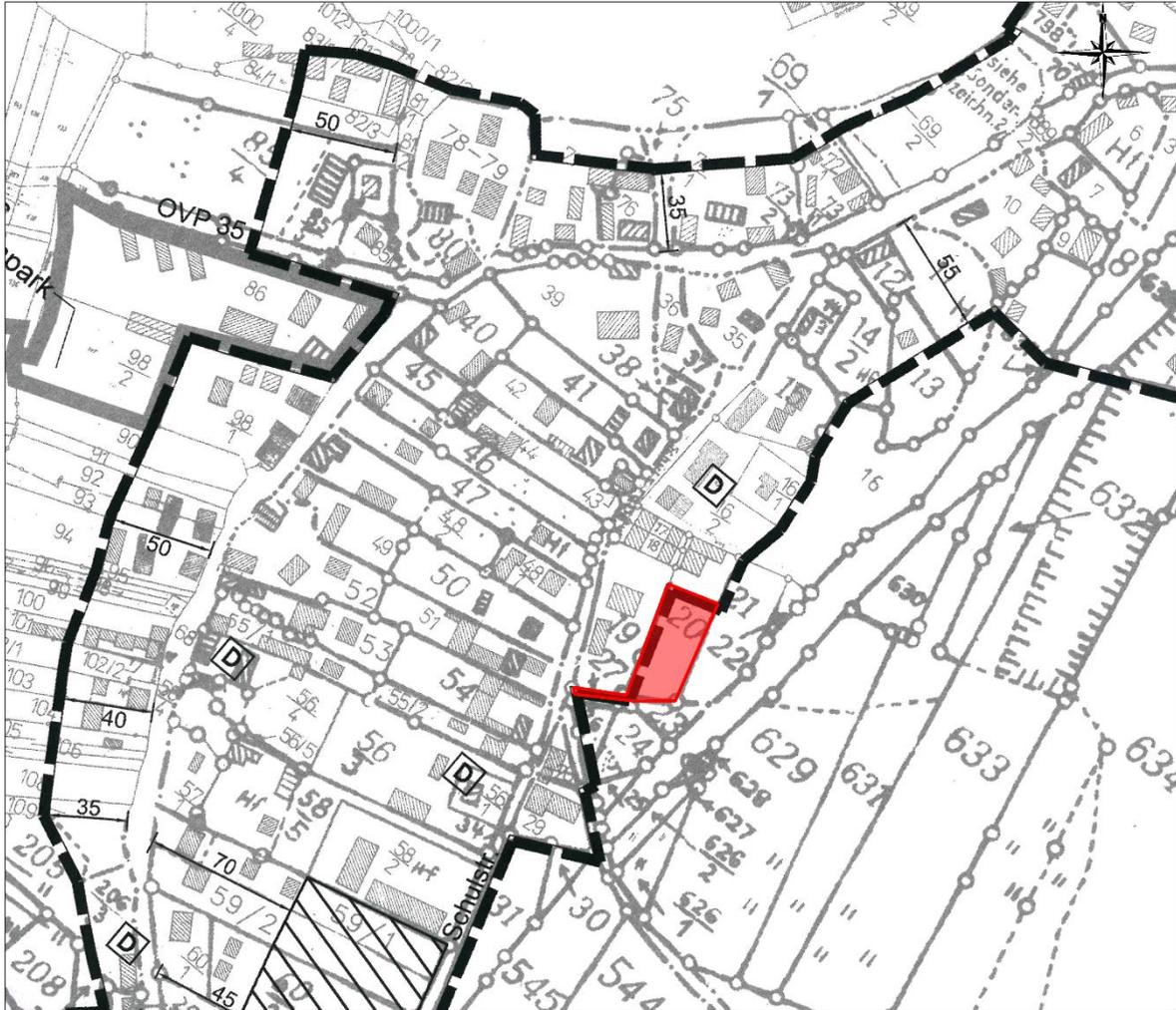
Das Ergänzungsgebiet grenzt im Norden (nördliche Teilfläche aus Flurstück 483) und im Osten (Flurstücke 484 und 479/1) unmittelbar an den Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin.

Mit der 1. Ergänzung der Satzung wird eine kleinteilige Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin einbezogen, die durch die baulichen Nutzungen der angrenzenden Grundstücke geprägt ist.

Die Gemeinde Benz beabsichtigt, mit der Aufstellung der Satzungsergänzung eine Standortreserve für eine kleinteilige Bebauung zur Ergänzung des Ortszusammenhanges zu erschließen.

Das Ergänzungsgebiet grenzt direkt an die Schulstraße, so dass die verkehrs- und medienseitige Erschließung gesichert ist.

Mit Aufstellung der Satzung wird dem Grundsatz gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gefolgt, wonach die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.



Auszug aus der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung (vor Flurneuordnung)

## 2. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgenden Gesetzlichkeiten bilden die Grundlage zur Erstellung der Satzung:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V**) vom 23.02.2010 (GS M-V GI Nr. 791-9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V, S. 546)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) m.W.v. 01.01.2024
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181)
- **Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern** (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V, S. 322)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VP 2010) vom 20.09.2010 (GVOBl. M-V, S. 453)

Auf der Planunterlage sind in der Ermächtigungsgrundlage sowie im Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt „Der Planung zugrunde liegende Vorschriften“ jeweils die angewendeten aktuellen Fassungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung angegeben.

### 3. Übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan

#### Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

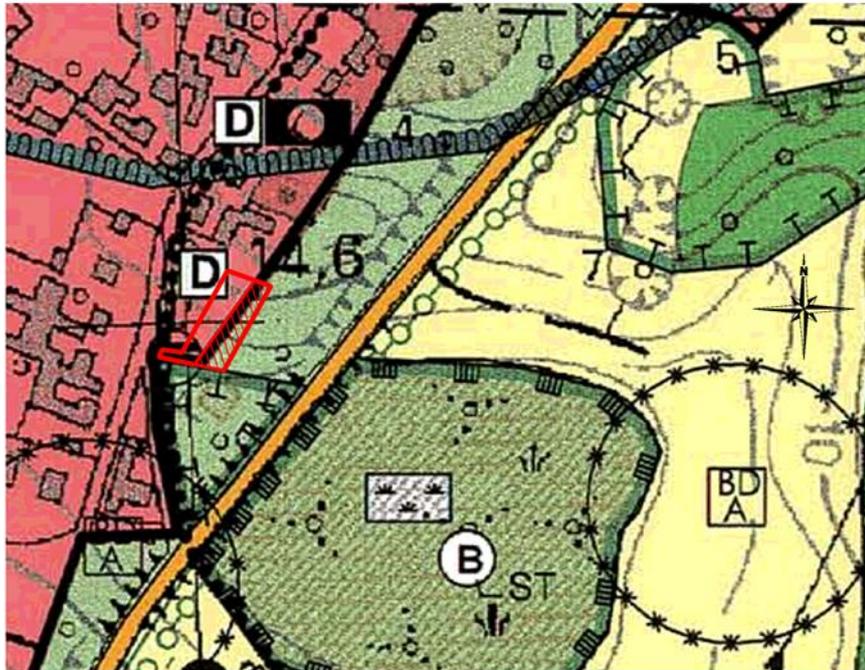
Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern (LEP-LVO MV) vom 09.06.2016) werden die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen konkretisiert und ausgeformt werden. Für den Planbereich ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 20.09.2010 anzuwenden.

Folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern bestehen für den Planbereich:

- Die Gemeinde Benz liegt im Nahbereich des Mittelzentrums Wolgast und ist dem Grundzentrum Heringsdorf zugeordnet.  
Die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Benz hat sich gemäß Ziel 4.1 (3) RREP VP am Eigenbedarf zu orientieren.  
Mit der vorliegenden Planung wird bedarfsorientiert eine kleinteilige Baufläche für die Bebauung mit einem Wohngebäude vorbereitet.
- Das Gemeindegebiet ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.  
Die Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklung des Tourismusentwicklungsraumes. Die Ergänzungsfläche einschl. Umfeld sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.
  - Das Plangebiet befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.
  - Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskulissen eines FFH- bzw. EU- Vogelschutzgebietes. Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung wird nicht erforderlich.
  - Im Plangebiet befindet sich kein gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Einzelbaumbestand.
  - Im Plangebiet befinden sich keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.
- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von
  - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten Trinkwasser
  - Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft
  - Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten Rohstoffsicherung
  - Vorbehaltsgebieten Küstenschutz und
  - Eignungsgebieten Windenergieanlagen.

## Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Ergänzungsgebiet ist im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgewiesen. Eine kleine östliche Teilfläche ist als Grünfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz i.d.F. der 2. Änderung mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin

Die Ausweisung des Ergänzungsgebietes steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegen, da es sich um ein flächenmäßig ungeordnetes Grundstück handelt, welches zur Abrundung des Ortsbildes beiträgt und sich in die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen einfügt.

Daher soll die kleinteilige Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Zielsetzung der 1. Ergänzung im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

## 4. Inhalt der Planung

### 4.1 Geltungsbereich

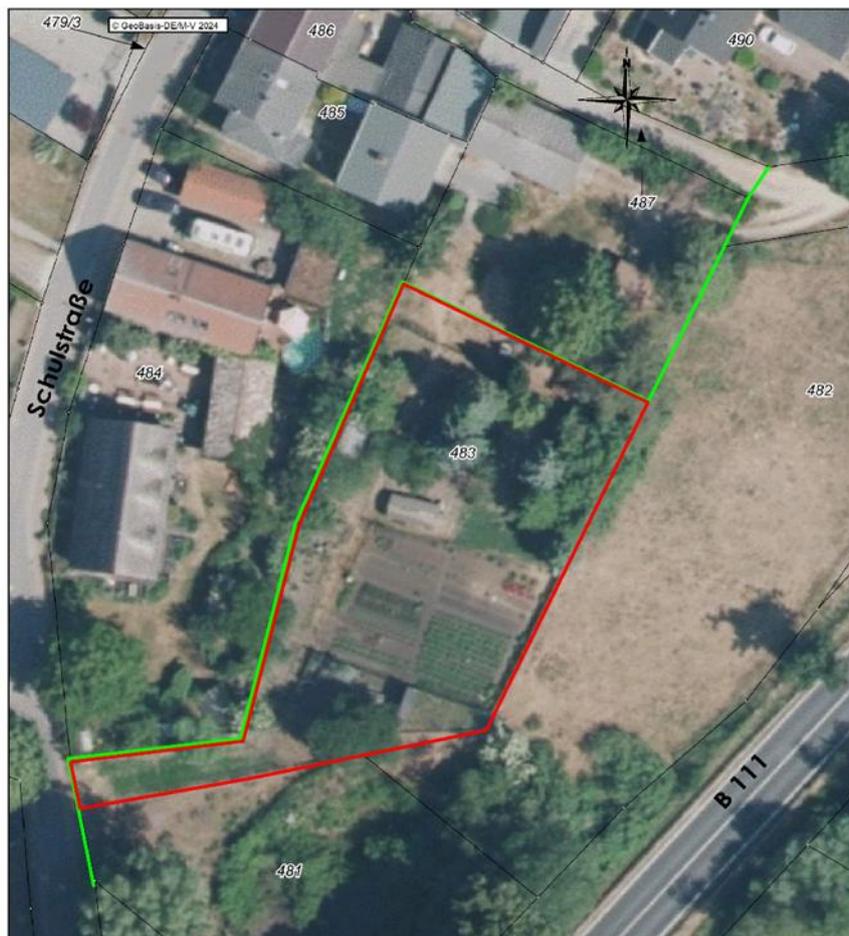
#### Lage im Raum

Die Gemeinde Benz liegt im Land Mecklenburg - Vorpommern und gehört zum Landkreis Vorpommern - Greifswald.

Geographisch liegt die Gemeinde Benz auf der Insel Usedom.

Die Verwaltung erfolgt durch das Amt Usedom Süd mit Sitz in der Stadt Usedom. Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Benz, Neppermin, Labömitz, Stoben, Reetzow und Balm.

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin der Gemeinde Benz umfasst die in beigefügtem Luftbild gekennzeichnete südliche Teilfläche des Flurstückes 483 in der Flur 3 der Gemarkung Neppermin südlich der Schulstraße mit einer Fläche von rd. 1.310 m<sup>2</sup>. Die nördliche Teilfläche des Flurstückes 483 liegt bereits im Geltungsbereich der Ursprungssatzung.



Luftbild mit Katasterangaben

grüne Linie: Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin im Bereich der 1. Ergänzung

rote Linie: Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin

## Zustand der Plangebietsfläche

Das Ergänzungsgebiet wird derzeit gärtnerisch und zum Zwecke einer Kleintierhaltung genutzt. Einzelne überbaute Gehege und Schuppen sind über das Plangebiet verteilt. Der Nutzgarten ist von den Freigehegen für Hühnerhaltung durch einen Zaun abgegrenzt. Als Gehölzbestand kommen Obstbäume und Nadelgehölze vor. Der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V ist für diese Bäume aufgrund der geringen Stammumfänge nicht zutreffen.

Das Ergänzungsgebiet nimmt höhenmäßig von Norden nach Süden ab. Es schließt über einen schmalen Weg im Westen an die Schulstraße an. Der Weg ist unbefestigt und weist Rasenvegetationen auf.



Blick von Norden auf das von Kleintierhaltung und Nutzgarten geprägte Ergänzungsgebiet.

## 4.2 Planzeichnung (Teil A)

- Kartenmaterial

Die rechtskräftige Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin wurde 2005 im Maßstab von 1 : 5.000 erstellt. Zwischenzeitlich wurde ein Flurneuerungsverfahren durchgeführt.

Der katastermäßige Bestand ist somit veraltet.

Daher wurde als Planunterlage für die 1. Satzungsergänzung ein aktueller Katasterauszug, Stand 10-2024, verwendet.

Die Ursprungssatzung im Bereich der 1. Ergänzung wurde auf der Planzeichnung unmaßstäblich nachrichtlich dargestellt der Geltungsbereich der 1. Ergänzung gekennzeichnet.

- Geltungsbereich  
gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Der Geltungsbereich der Satzung ist mit dem Planzeichen 15.13 der PlanZV festgelegt.

Zur Gewährleistung der Rechtseindeutigkeit wurde für die bereits im Geltungsbereich der Ursprungssatzung enthaltene Teilfläche aus Flurstück 483 eine Vermaßung mit Bezug auf die Flurstücksgrenzen vorgenommen.

- Ergänzungsfläche  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung wird als Ergänzungsfläche gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit einer Schrägschraffur gekennzeichnet.

Die Ergänzungsfläche ist durch die bauliche Nutzung der nördlich und westlich angrenzenden Grundstücke entsprechend geprägt.

Die Errichtung des Wohngebäudes bewirkt deshalb eine sinnvolle Ergänzung des Ortszusammenhangs.

### **4.3 Text (Teil B)**

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können in der Satzung einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wurde die Festsetzungsdichte in dem städtebaulich notwendigen Umfang und mit dem rechtlichen Rahmen zu vereinbarenden Maß vorgenommen.

Entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Bestimmtheit werden zur Erreichung der gewünschten städtebaulichen Qualität auch zusätzliche Festsetzungen zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB als nicht erforderlich erachtet. Anhand der prägenden Umgebungsbebauung können die Kriterien für eine Einfügung der Bebauung abgeleitet werden.

#### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

##### **1. Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB**

In Punkt I.1 wird zur Zulässigkeit von Vorhaben klargestellt, dass nach Rechtskraft der Satzung für die Vorhaben im Plangebiet die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB gegeben ist.

Die Beurteilung nach § 34 Absatz 1 BauGB legt fest, dass für die zu realisierenden Vorhaben das Einfügungsgebot gilt.

*„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.*

*Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“*

## **2. Festsetzungen zum Naturschutz im Ergänzungsgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**

Bei dem Ergänzungsgebiet handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, welches als Nutzgarten bzw. der Kleintierhaltung dient. Mit der geplanten Wohnbebauung ist ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes gegeben. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Kompensationserfordernis wurde gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V (HzE, 2018) ermittelt. Der Eingriff ergibt sich aus dem Biotopverlust sowie den Bodenversiegelungen, bezogen auf 100 m<sup>2</sup> bebauter Fläche. Maßgebend ist hierbei die Wertigkeit des von der geplanten Bebauung betroffenen Biotops.

Der Ausgleich soll, bezogen auf eine geplante Bebauung mit einer versiegelten Fläche von 100 m<sup>2</sup>, durch **fünf Einzelbaumpflanzungen** im Ergänzungsgebiet oder in der Ortslage Neppermin bzw. alternativ durch **Ablösung des berechneten Kompensationserfordernisses aus einem Ökokonto** erfolgen. Das Ökokonto muss sich wie der Eingriff in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ befinden. Dies wurde mit der Festsetzung im **Punkt I. 2. (1)** unterlegt.

Aufgrund der Berechnungsmethode, die sich auf Biotopverluste und eine versiegelte Fläche von 100 m<sup>2</sup> bezieht, kann eine pauschale Übertragung der ermittelten Kompensationsmaßnahmen auf die tatsächliche Bebauung nicht vorgenommen werden. Es ist somit gemäß **Punkt I. 2. (2)** im Bauantragsverfahren durch den Grundstückseigentümer grundstückskonkret der Eingriff und die sich daraus abzuleitenden Kompensationsmaßnahmen anhand der Berechnungsformel gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V zu ermitteln und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Baumpflanzungen sollen mit heimischen Gehölzarten in definierten Pflanzqualitäten erfolgen, um als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt zu werden. Hierzu erfolgte eine textliche Festsetzung unter **Punkt I. 2. (3)**.

Die als Ausgleichsmaßnahmen umzusetzenden Baumpflanzungen sind gemäß **Punkt I. 2. (4)** spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

Mit den Festsetzungen gemäß **Punkt I. 2. (5)** zur Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen wird die Qualität der künftigen Wohnbebauung, die maßgeblich durch das Verhältnis von versiegelten Flächen und Vegetationsflächen bestimmt wird, aufgewertet.

Das im Ergänzungsgebiet anfallende unbelastete Regenwasser soll versickert oder gesammelt und für die Bewässerung der Vegetationsflächen genutzt werden. Dies wurde mit der Festsetzung im **Punkt I. 2. (6)** unterlegt.

## **II. Naturschutzrechtliche Regelungen i.V.m. dem Artenschutz gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG**

Auch im Siedlungsbereich kann ein Vorkommen von geschützten Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

## **III. Hinweise**

### **1. Denkmalschutz gemäß § 11 DSchG M-V**

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

#### Baudenkmale

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.

#### Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch jederzeit Funde im Plangebiet entdeckt werden können, werden textliche Hinweise gegeben, um auf die aus archäologischer Sicht zu ergreifenden Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu verweisen.

Die Denkmalfachbehörde und die untere Denkmalschutzbehörde werden im Verfahren zur Stellungnahme aufgefordert.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 7 im Bauamt eingesehen werden.

Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), anzuwenden.

Der Hinweis ist notwendig, um die Öffentlichkeit auf die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften und die Möglichkeiten der Einsichtnahme im Amt „Usedom Süd“ hinzuweisen.

## 5. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

### 5.1 Ermittlung des Eingriffs

Die zulässige Wohnbebauung im Ergänzungsgebiet stellt einen Eingriff im Sinne des § 12 NatSchAG M-V i.V.m. § 14 BNatSchG dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Eingriff ist gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V (HzE) in der Fassung von Juni 2018 zu ermitteln und Maßnahmen zum Ausgleich festzulegen. Verwendung findet die Methodik zur Ermittlung des **multifunktionalen Kompensationsbedarfs**.

Da im Planverfahren zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Neppermin eine konkrete Planung zur Errichtung des Wohnhauses noch nicht vorliegt, wurde die Bilanzierung des Eingriffs auf eine angenommene versiegelte Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> und einem damit verbundenen Biotopverlust bezogen. Im Bauantragsverfahren ist die Eingriffsbilanzierung bezüglich der Versiegelungen und des Biotopverlustes auf das Bauvorhaben abzustimmen.

In die Ermittlung des Eingriffs gehen der Wert des von der Bebauung betroffenen Biotops, der Umfang der überbauten Fläche sowie ein Lagefaktor ein.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme erfolgte eine Erfassung des sich im Ergänzungsgebiet befindenden Biotopbestandes. Die Zuordnung erfolgte auf der Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in M-V (2013).

Das Ergänzungsgebiet ist von Kleintierhaltung und Nutzgarten geprägt, so dass zusammenfassend eine Zuordnung zum Biotoptyp **Nutzgarten (PGZ)** erfolgte. Dem Biotoptyp wird gemäß Anlage 3 der HzE die Wertstufe 0 zugeordnet. In die Bilanzierung des Eingriffs geht ein **durchschnittlicher Biotopwert von 1,0** abzüglich des Versiegelungsgrades ein.

Gemäß dem Bewertungsmodell ist ein Lagefaktor als Zu- bzw. Abschlag zum Biotopwert zu berücksichtigen. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und den von diesen Nutzungen ausgehenden Störwirkungen kann ein **Lagefaktor von 0,75** berechnet werden.

Das **Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung** errechnet sich aus der Eingriffsfläche (hier bezogen auf 100 m<sup>2</sup> geplante Wohnbebauung), dem durchschnittlichen Biotopwert und dem Lagefaktor. Es ergibt sich daraus für das Ergänzungsgebiet ein Eingriff in Höhe von 75 EFÄ.

Zusätzlich zum Biotopverlust sind die durch die Bebauung verursachten Bodenversiegelungen zu berücksichtigen und in die Eingriffsermittlung einzustellen. **Teilversiegelungen** werden mit einem **Zuschlag von 0,2**, **Vollversiegelungen** mit einem **Zuschlag von 0,5** berechnet.

Die Bebauungen sind mit Vollversiegelungen verbunden, so dass in die Berechnung des Eingriffs durch Versiegelung und Überbauung ein Faktor von 0,5 zzgl. der Fläche der Bebauung eingestellt wird. Daraus ergibt sich bei einer versiegelten Fläche von 100 m<sup>2</sup> ein zusätzlicher Eingriff in Höhe von 50 EFÄ.

Zusammenfassend ergibt sich bei einer angenommenen Versiegelung von 100 m<sup>2</sup> für das Ergänzungsgebiet ein Kompensationserfordernis von **125 EFÄ**.

## 5.2 Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen

Nachdem der Eingriff ermittelt wurde, sind Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, die geeignet sind, einen Ausgleich zerstörter und beeinträchtigter Werte wiederherzustellen. In der Anlage 6 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ wurde ein Katalog mit Maßnahmen aufgenommen, die als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden bzw. mit Kriterien unterlegt, die für eine Anrechenbarkeit zu erfüllen sind.

Zur Kompensation des Eingriffs sind im Siedlungsbereich unter Berücksichtigung der Kriterien des Bilanzierungsmodells Pflanzungen von Einzelbäumen im Ergänzungsgebiet bzw. in der Ortslage Neppermin möglich.

Der Kompensationswert der in Anlage 6 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ unter **6.22** benannten **Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen** beträgt 1,0. Je Einzelbaum wird eine Grundfläche von 25 m<sup>2</sup> berechnet. Zum Ausgleich des im Ergänzungsgebiet berechneten Eingriffsflächenäquivalentes von **125 EFÄ**, bezogen auf 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche, ist die Pflanzung von **5 Bäumen** nachzuweisen.

Alternativ zu Baumpflanzungen ist zur Kompensation des Eingriffs eine **Ablösung der KFÄ** (Kompensationsflächenäquivalente) aus einem Ökokonto möglich. Das Ökokonto muss sich in derselben Landschaftszone wie der Ort des Eingriffs, demzufolge in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“, befinden. Eine Liste frei verfügbarer Ökokonten in M-V ist dem Kartenportal des LUNG M-V zu entnehmen.

Aufgrund der Berechnungsmethode, die sich auf Biotopverluste und eine versiegelte Fläche von 100 m<sup>2</sup> bezieht, kann eine pauschale Übertragung des ermittelten Kompensationserfordernisses auf die tatsächliche Bebauung nicht vorgenommen werden. Es sind somit im Bauantragsverfahren durch den Bauherrn grundstückskonkret der Eingriff und das Kompensationserfordernis anhand der Berechnungsformel gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V zu ermitteln und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Der Nachweis der Ablösung der Ökopunkte aus einem Ökokonto ist durch ein Abbuchungsprotokoll zu belegen. Hierzu hat der Bauherr mit dem Eigentümer des Ökokontos eine vertragliche Vereinbarung zur Ablösung der ermittelten KFÄ (Kompensationsflächenäquivalente) abzuschließen. Dies wurde mit der Festsetzung im **Punkt I. 2. (1)** unterlegt.

Ist der Ausgleich in Form von Einzelbaumpflanzungen vorgesehen, ist die Umsetzung der Ausgleichpflanzungen der zuständigen Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die Baumpflanzungen haben spätestens in der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Dies wurde mit der Festsetzung im **Punkt I. 2. (4)** unterlegt.

## **6. Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung**

Die Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) genannten Schutzgüter bestehen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Planaufstellung erfüllt:

- Mit den Festsetzungen der Satzung wird sichergestellt, dass sich die im Ergänzungsgebiet zulässige bauliche Anlage in das Ortsbild und den Bebauungszusammenhang an der Schulstraße einfügt.
- Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist nicht erforderlich.
- Mit der geplanten Bebauung ergeben sich Eingriffe im Sinne des § 12 NatSchAG M-V, die zu kompensieren sind. Zur Ermittlung des Kompensationserfordernisses werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V angewendet und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festgesetzt.
- Durch die Satzungsergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden. (Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Satzung kann gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wurde der Entwurf der Satzung von 01-2025, bestehend aus Plan und Begründung, erstellt.

Dieser wird der Gemeinde zur Beschlussfassung über die Billigung des Entwurfes von 01-2025 und die Offenlage der Entwurfsunterlagen vorgelegt.

Nach Befürwortung des Entwurfes werden die Planunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen aufgefordert.

Die Planaufstellung wird mit der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und dem Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung Benz abgeschlossen.

Mit Rechtskraft der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der 1. Ergänzung durch § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

## **7. Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingehenden Hinweise werden gemäß Abwägung der Gemeindevertretung Benz in den Planunterlagen fortgeschrieben.

Benz im Januar 2025

Der Bürgermeister

# Satzung der Gemeinde Benz über die

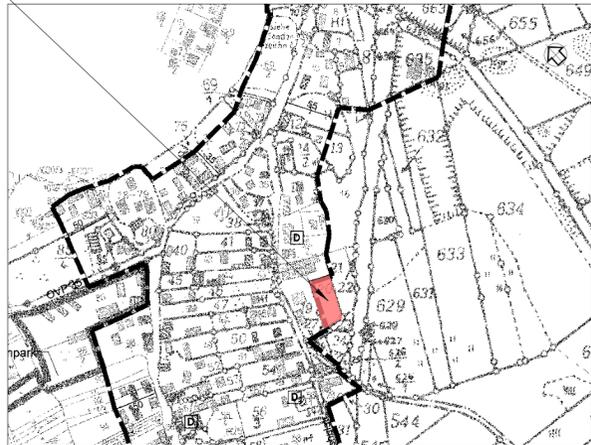
## 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin für eine Teilfläche aus Flurstück 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin östlich der Schulstraße

### PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1:1.000  
auf Grundlage eines aktuellen Katastersauszuges von 10-2024



**NACHRICHTLICH**  
Auszug aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung (unmaßstäblich)



### ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanIV

- Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Benz zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin § 9 Abs. 7 BauGB
- Ergänzungsfäche § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgeräten
- Vermessung in Meter
- nichtliche Darstellungen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Gemeinde Benz zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin
- Flurstücksbezeichnung 482
- Flurstücksgeräten
- Haus- und Nebengebäude, Fl. übergreifend
- Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin im Bereich der 1. Ergänzung

### TEXT (TEIL B)

#### I. Planrechtliche Festsetzungen

- 1. Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 BauGB**  
Innere der Festsetzungen der Satzung nichtlich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- 2. Festsetzungen zum Naturschutz für das Ergänzungsbiet gemäß § Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB**

(1) Zur Kompensation des sich mit der geplanten Bebauung ergebenden Eingriffs im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchG M-V sind bezogen auf 100 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche in dem Ergänzungsbiet oder in der Ortlage Neppermin 8 Quadratmeter an Pflanzen, Alleen oder in der Abzählung des ermittelten Kompensationsfortschritts (FF) in einem Ökotopten, welches sich in der Landschaftsplan-Ökotoptenplan befindet, vorzunehmen. Hierzu hat der Bauherr mit dem Eigentümer des Ökotoptes eine vertragliche Vereinbarung zur Abklärung der Ökotopten abzuschießen und die Kosten zu übernehmen.

(2) Im Bauverfahren sind durch den Grundstücksökonom der Ergl und das Kompensationsfortschritts ermittelnd die tatsächlichen Versiegelungen zu berechnen und die zuzurechnenden Naturschutzfördernde vorzugeben.

(3) Die Baumplanungen zur Kompensation des Eingriffs sind in der Planungsabteilung Neppermin, 3a verpasst, Stormflutung 14-18 cm umzusetzen. Für Obstgehölze ist ein Stammumfang von 10-12 cm im Endmaß. Die Baum-schnebe hat eine unverstärkte Fläche von 12 m<sup>2</sup> zu betreiben. Es sind vorwiegend heimische und standort-typische Gehölze zu pflanzen.

(4) Die Baumplanungen zur Kompensation des Eingriffs sind spätestens in der auf den Abschluss der Bau-maßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen.

(5) Die baulich nicht genutzten Flächen der Ergänzungsbiet sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgrün gärtnerisch anzugestalten und zu unterhalten.

(6) Das im Ergänzungsbiet vorhandene Niederschlagswasser ist zu sammeln. Für die Bewässerung der Vegetations-flächen zu nutzen oder schadlos gegen die Anlage zu verleiten.

#### II. Naturschutzrechtliche Regelungen i.V.m. dem Artenschutz gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Bau-maßnahmen dürfen keine Nat-, Bau-, Wohn- oder Zuluffstatten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

#### III. Hinweise

- 1. Denkmalschutz gemäß § 11 DSchG M-V**  
Baudenkmale im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.  
Bodendenkmale: Nach gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Da jedoch bodentypische Funde im Plangebiet entdeckt werden können, sind folgende Hinweise zu beachten: Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauer-, Mauereisen, Hüter, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelette, Urnen, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 04.01.1998 (DSchG M-V) vom 04.01.1998 (DSchG M-V) § 12, 247, 251 Abs. 1 Nr. 22-23, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Brückenbau, den Leiter der Arbeiten, den Grund-eigentümer oder zufällige Dritte, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverzüglich dem Fund zu erhalten. Die Verflechtung erfolgt 3 Wochen nach Zugang der Anzeige. Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gestein oder in Mauerwerk verborgene Legeteile und dazwischen noch nicht entdeckte archaische Fundstellen und Bodendenk-malgeschützte Bodendenkmale.
- 2. Rechtsgrundlagen**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DN-Vorschriften) können im Amt „Landsam Süd“ in 17406 Uedem, Markt 7 im Baumz. eingesehen werden. Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3636), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176), anzuwenden.

### Fraümbel:

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3636), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 394), des § 18 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (BauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2024 (GVBl. M-V S. 103), des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. I S. 2248), und § 3 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270), wird nach Berücksichtigung der Gemeindeverteilung Benz vom ..... folgende Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin für eine Teilfläche aus Flurstück 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in dem Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Benz zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit einbezogene Fläche umfasst das Gebiet, welches innerhalb des in der beigefügten Planzeichnung (Teil A) im Maßstab ..... eingetragenen Abgrenzungsbereich liegt. Die beigefügte Planzeichnung (Teil A) ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### VERFAHRENSVERMERKE

- 1.** Die Gemeindevertretung Benz hat in der öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 den „Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin gefasst.“ Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Jed-domer Amtsblatt“ am 15.01.2025.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 2.** Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPG M-V beteiligt worden.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 3.** Die Gemeindevertretung Benz hat am 13.03.2025 den Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 4.** Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet auf der Homepage des Amtes Uedem Süd unter <http://www.uedem.sued.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“ Gemeindefest eingestell.
- Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet auf der Homepage des Amtes Uedem Süd unter <http://www.uedem.sued.de> und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“ Gemeindefest eingestell.
- Der Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 28.04.2025 bis zum 30.05.2025 während folgender Zeiten:
  - montags bis mittwochs von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 24:00 Uhr - 18:00 Uhr und
  - dienstags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 24:00 Uhr - 18:00 Uhr und
  - freitags von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
- nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stell-ungeräten während der Auslegung von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgezeichnet werden können und nicht fiktional angegebene Stellungsgrößen bei der Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Jed-domer Amts-blatt“ am 14.04.2025 öffentlich bekanntgemacht worden.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 5.** Die von der 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin beschriebenen, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 6.** Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der berechtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtserhebende Funktion im Maßstab ..... völlig unberücksichtigt werden können.
- Ortheebad Zinnowitz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 7.** Die Gemeindevertretung Benz hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 8.** Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung Benz beschlossen. Die Begründung zur Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin wurde geteilt.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 9.** Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wird hiennt ausgeteilt.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 10.** Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer wäh-rend der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu er-halten ist, sind durch Veröffentlichung im „Jed-domer Amtsblatt“ am ..... öffentlich bekanntge-macht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verteilung von Ver-fahrens- und Formenschriften und vom Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe § 21 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erhebungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270), hingewiesen worden.

- 11.** Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

- 12.** Die Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
- Benz (Mecklenburg-Vorpommern), den
- Der Bürgermeister

### STANDORTANGABEN

Land Mecklenburg-Vorpommern  
Kreis Vorpommern - Greifswald  
Gemeinde Benz  
Ortsteil Neppermin  
Gemarkung Neppermin  
Flur 3  
Flurstück 483 Teilfläche

### ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000



Geltungsbereich für die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin für eine Teilfläche aus Flurstück 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin östlich der Schulstraße

Entwurf/Prüfung	Datum	Phase	Gezeichnet	Bearbeitet	Maßstab:
Entwurf/Prüfung	01-2025	High	Dübener/Langhoff		1:1.000
Prüfung/Prüfung					

<b>Projekt:</b>		Projekt Nr.: 24-19
<b>Satzung der Gemeinde Benz über die 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Neppermin für eine Teilfläche aus Flurstück 483, Flur 3, Gemarkung Neppermin östlich der Schulstraße</b>		
Planung:	UPEG UEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstraße 1 17409 Uedem Tel: (03837) 240-0 Fax: (03837) 240-26 Info@upeg-projektentwicklung.de	